



FÄLLE AUS DER PRAXIS

Wohnungswechsel des Schs.

1. *Schm. B. I. in T. Anfrage:* Ich habe wegen Alters meine Landwirtschaft aufgeben und (mit Wohnung) verpachtet. Da ich hier keine andere Wohnung finden konnte, bin ich genötigt, eine Wohnung in einem anderen Orte meines Bezirkes zu beziehen. Muss ich nun, um das SchsAmt weiter verwalten und dieses nach dem neuen Wohnorte verlegen zu können, von einer Behörde eine Genehmigung einholen? Von der Aufsichtshörde (Amtsgericht) ist mir bereits eine Zusage gegeben worden. Ist es nötig, das zuständige Landratsamt deswegen auch noch zu fragen? Kann die Gemeinde Einspruch dagegen -leben? **Antwort:** Wenn Sie innerhalb Ihres SchsBezirktes verziehen, bedürfen Sie keiner Genehmigung von irgendeiner Seite, weder vom Landrat noch vom Amtsgericht. Die Gemeinde, in der Sie bisher gewohnt haben, kann keinen Einspruch erheben, wenn Sie in eine andere Gemeinde Ihres Bezirkes verziehen. Es genügt, dass Sie dem Amtsgericht und den Bürgermeistern der früheren und der neuen Wohnsitzgemeinde kurz Mitteilung machen. Die Nachrichten

an die beiden Gemeinden sind deshalb nötig, weil nach dem Wechsel des Wohnortes auch die Gemeinde wechselt, mit der Sie wegen Teilung der Gebühren, der sächlichen Kosten usw. abzurechnen haben und die nötigenfalls das Verwaltungszwangsverfahren wegen der rückständigen Kosten des Sühneverfahrens für Sie zu betreiben hat.